


PRESSEMITTEILUNG

Neue Pferdepässe bringen mehr Fälschungssicherheit und strenge Anforderungen an den Status als lebensmittellieferndes Tier

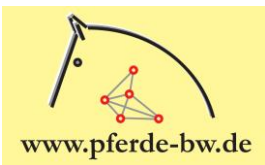
 Seit 1. Januar 2016 gilt die neue Equidenpass-Verordnung der EU (Durchführungsverordnung (EU) 2015/262). Grund für die Neuregelung der Equidenkennzeichnung waren die Betrugsfälle, die im Rahmen der Pferdefleisch-Affäre 2013 aufgedeckt wurden. Damals wurden Pferde, die mit bestimmten Arzneimitteln behandelt worden waren, illegal wieder in die Lebensmittelkette eingeführt, obwohl sie vorher von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgenommen worden waren. Die neue Verordnung regelt daher insbesondere die Fälschungssicherheit der Equidenpässe. Sie soll sicherstellen, dass ein Pass das Pferd lebenslang begleitet. Für die Pferdehalter ändert sich wenig, die alten Pässe behalten ihre Gültigkeit. Spätestens ab 1. Juli 2016 müssen für neu zu kennzeichnende Pferde neue Pässe ausgegeben werden. Diese werden allerdings etwas anders aussehen als die bisherigen, da aus Gründen der Fälschungssicherheit mit Laminierung bzw. Sicherheitspapier gearbeitet werden muss.

Der lebenslang gültige Equidenpass stellt ein Mehrzweckdokument dar, das sowohl der Gesundheit von Mensch und Tier als auch den tierzüchterischen und pferdesportlichen Bedürfnissen dient. Seit dem 01.01.2016 müssen Fohlen innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebs identifiziert werden. Pferde, die nicht identifizierbar sind oder bei denen eine Diskontinuität bei der Identifizierung vorliegt, werden als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr“ eingestuft. Um den Pass aktuell zu halten, muss der Wechsel des Eigentümers oder Änderungen wie z.B. Farbveränderungen, oder Narben, durch eine passausgebende Stelle eingetragen werden.

Die neue Durchführungsverordnung schließt Lücken in der Kommunikation zwischen den verschiedenen passausgebenden Stellen in den Mitgliedstaaten. In allen Mitgliedstaaten muss eine zentrale Datenbank eingerichtet werden, die mit den Datenbanken anderer Mitgliedstaaten kommunizieren und Informationen austauschen kann. Die Mitgliedstaaten müssen überdies die Möglichkeit bekommen, gegenseitig Datenbankangaben zu prüfen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige passausgebende Stelle:

- für eingetragene Zuchtpferde: **Pferdezuchtverband Baden- Württemberg e.V.**
Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen- Marbach
Telefon: 073 85/ 9 69 02-0
E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de
Internet: www.pzv-bw.de



P R E S S E M I T T E I L U N G

- für Freizeitpferde (ohne Abstammungsnachweis): **Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.**
Heinrich-Baumann Str. 1-3, 70190 Stuttgart
Postfach 13 09 15 70067 Stuttgart
Telefon: 0711/92547-0
E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Internet: www.lkvbw.de
- bei Fragen zur Eintragung von Turnierpferden: **Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)**
Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf
Telefon: 02581/6362-0, Fax: 02581/62144,
E-Mail: fn@fn-dokr.de
Internet: www.pferd-aktuell.de

Dr. Petra Sedlmeier
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Referat 33
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart